

Gemeinderatssitzung
am 22.07.2020



Öffentlicher Teil
Vorlage 2020-06-12

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 652

TOP 12 Herbolzheimer Straße: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Im Zuge der Abwicklung des Notariats Kenzingen ist aufgefallen, dass bei der Sanierung der Herbolzheimer Straße Anfang der 2000er Jahre zwar eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Jahr 2002 entworfen wurde und auch ein Veränderungsnachweis über die neuen Flächenzuteilungen erstellt wurde. Allerdings wurde nach den im Bürgermeisteramt Rheinhausen wie auch im Regierungspräsidium Freiburg vorliegenden Unterlagen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bislang nicht abgeschlossen. Voraussetzung hierfür ist seitens der Gemeinde Rheinhausen eine Befassung und Beschlussfassung des Gemeinderates. Da einige nachfolgende, vor Jahren bereits abgeschlossene Kaufverträge auf dem Vollzug des Veränderungsnachweises aus dem Jahr 2003 aufbauen, gibt es für den Gemeinderat an dieser Stelle keinen Entscheidungsspielraum. Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der vorliegenden Form ist zuzustimmen. Andernfalls müssten mehrere Kaufverträge über Grundstücksteile, die inzwischen längst bebaut wurden, aufwändig rückabgewickelt werden mit derzeit nicht absehbaren nachteiligen Folgen für alle Beteiligten, insbesondere für die Gemeinde Rheinhausen.

B Lösung

Der anliegende Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus dem Jahr 2002 ist mit dem Land Baden-Württemberg abzuschließen. Der in der Vereinbarung genannte Kostenbeitrag in Höhe von 50.488,90 EUR, der vom Land Baden-Württemberg zu leisten ist, wurde bereits im Jahr 2003 bezahlt.

Im Anschluss an den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung überlässt die Gemeinde Rheinhausen dem Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung) das Grundstück Flst. Nr. 338/112 mit 22 qm kostenlos. Das Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung) überlässt der Gemeinde Rheinhausen die neu gebildeten Grundstücke Flst. Nr. 338/103 mit 9 qm, Flst. Nr. 338/104 mit 2 qm, Flst. Nr. 338/105 mit 34 qm, Flst. Nr. 338/106 mit 20 qm, Flst. Nr. 338/107 mit 84 qm, Flst. Nr. 338/108 mit 5 qm, Flst. Nr. 338/109 mit 2 qm und Flst. Nr. 338/110 mit 2 qm kostenlos. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Kaufvertrag mit dem Land Baden-Württemberg zu schließen.

C Alternativen

Zwingend keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Vertragskosten in geringer, derzeit nicht bezifferter Höhe.

E Sonstige Kosten

Keine.

F Verweis auf Anlagen

- Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ohne Anlagen);
- Beiblatt mit zeichnerischer Aufteilung der Grundstücksflächen.

G Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Rheinhausen schließt mit dem Land Baden-Württemberg die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Die Gemeinde Rheinhausen überlässt dem Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung) das Grundstück Flst. Nr. 338/112 mit 22 qm kostenlos. Das Land Baden-Württemberg (Straßenbauverwaltung) überlässt der Gemeinde Rheinhausen die neu gebildeten Grundstücke Flst. Nr. 338/103 mit 9 qm, Flst. Nr. 338/104 mit 2 qm, Flst. Nr. 338/105 mit 34 qm, Flst. Nr. 338/106 mit 20 qm, Flst. Nr. 338/107 mit 84 qm, Flst. Nr. 338/108 mit 5 qm, Flst. Nr. 338/109 mit 2 qm und Flst. Nr. 338/110 mit 2 qm kostenlos. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Kaufvertrag mit dem Land Baden-Württemberg zu schließen.